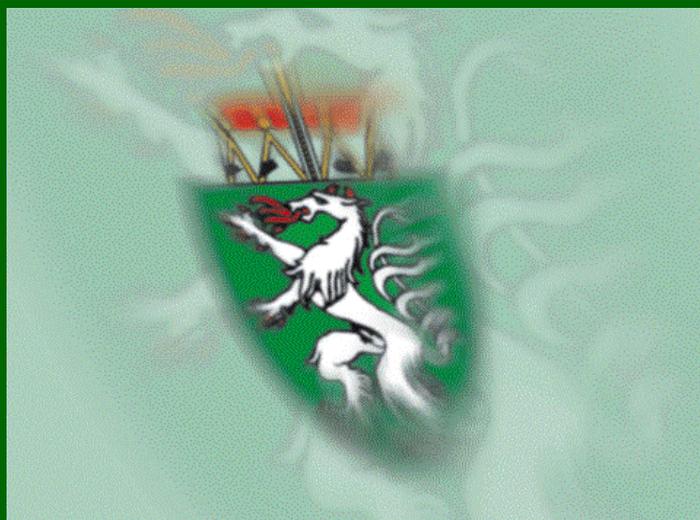


Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark**

für den Voranschlag 2022

der

steirischen Gemeinden

Graz, 19.10.2021



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

1	Voranschlag.....	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung.....	3
2.1	Prognose des BMF für 2022 bis 2025	4
2.2	Finanzkraft.....	4
2.3	Frei verfügbare Budgetmittel	4
2.4	Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark	5
2.5	Kassenstärker - Kassenstärkeranhebungsverordnungen.....	5
3	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG).....	5
4	Besondere Hinweise	5
4.1	Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung	6
4.2	Gemeindeeigene Wohn- und Geschäftsgebäude	7
4.3	Vergütungsverrechnung	8
4.4	Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	8
4.5	Personal	8
4.6	Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung.....	9
4.7	Regionaler Ansatzplan 2022.....	13
4.8	Regionaler Kontenplan 2022	13
4.9	Wechselseitige Deckungsfähigkeit.....	15
5	Voranschlagsentwurf 2022.....	15
5.1	Beratung zum Voranschlag durch MitarbeiterInnen	15
5.2	Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs	16
5.3	Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde.....	16
6	Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2022.....	16
7	Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 bis 2026	17

1 Voranschlag

Mit dem Voranschlag 2020 hatten die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände¹ erstmalig das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Jahr 2019 sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) anzuwenden.

Die Veranschlagung für die Übergangsjahre 2020 und 2021 sowie die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020 basierend auf dem neuen Haushaltsrecht ist nunmehr abgeschlossen. Sowohl die EDV-Anbieter als auch die Gemeindeaufsicht Steiermark konnten praxisnahe Erfahrungen sammeln und erfolgten zusätzlich technische Anpassungen in den einzelnen Systemen. Zu den haushaltsrechtlichen Herausforderungen im Haushaltsjahr 2020 traten ab März 2020 die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufen durch die Corona-Virus-Pandemie hinzu. Dennoch ist festzustellen, dass die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände die großen Herausforderungen gut gemeistert haben.

Die Aufsichtsbehörde prüft im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 sämtliche Voranschläge der steirischen Gemeinden und teilt das Prüfungsergebnis der jeweiligen Gemeinde mit.²

Die Abteilung 7 ersucht die steirischen Städte und Gemeinden, die aufgezeigten Handlungsfelder zu analysieren und schrittweise zu verbessern. Die Abteilung 7 ist bestrebt, die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz³ bei dieser Tätigkeit bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Aufgrund der Fülle von Themen und Anfragen ersucht die Abteilung 7 die steirischen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände (nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) die mittlerweile zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insbesondere die Leitfäden, Richtlinien und bereits bestehenden und neu erstellten FAQ's der Abteilung 7 zu beachten und den online Kontierungsleitfaden (KLF) samt online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) zu nutzen.

Aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse können die Herausforderungen nur gemeinsam von den steirischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden und der Gemeindeaufsicht Steiermark bewältigt werden. Mit dieser Richtlinie werden daher sämtliche bisherigen ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015⁴ in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2022 zur Anwendung gebracht.

2 Wirtschaftliche Entwicklung

Seit nahezu zwei Jahren bestimmt die Corona-Virus-Pandemie das gesundheitliche Leben der Steirerinnen und Steirer und die wirtschaftliche Entwicklung. Nicht zuletzt die Möglichkeit, sich gegen die Krankheit Covid-19 impfen zu lassen, hat im Jahr 2021 zu einem erheblichen Wirtschaftsaufschwung geführt.⁵

¹ Mit Gemeindeverbänden in dieser Richtlinie sind Gemeindeverbände auf Basis des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG) gemeint.

² Die Mitteilungen zur Prüfung des Jahres 2020 sind bereits im Jahr 2020 an die Städte und Gemeinden ergangen. Jene Städte und Gemeinden, die bei der Prüfung des Voranschlages 2021 Handlungsfelder aufweisen, werden derzeit schriftlich informiert.

³ Soweit die Abteilung 7 nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständig ist.

⁴ Richtlinie für den Voranschlag 2020; ergänzende Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020; Richtlinie für den Voranschlag 2021.

⁵ WIFO, Kräftiger Konjunkturaufschwung in Österreich: Kräftiger Konjunkturaufschwung in Österreich, Pressaussendung vom 24. Juni 2021.

2.1 Prognose des BMF für 2022 bis 2025

Mit dem zweiten Hilfspaket des Bundes für die österreichischen Städte und Gemeinden im Jahr 2021 wurde den Städten und Gemeinden ein Mindestzuwachs an Ertragsanteilen für die nächsten Jahre, für das Jahr 2021 allein 12,5% gegenüber 2020, garantiert. Damit wurden die Städte und Gemeinden von der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung vorübergehend abgekoppelt.

Die tatsächliche Entwicklung der österreichischen Wirtschaft im Jahr 2021 war jedoch nach letzten Informationen des BMF erfreulich. So rechnet das BMF für das **Jahr 2021** mit einem tatsächlichen **Ansteigen** der Ertragsanteile gegenüber dem Jahr 2020 von **13,5%**.

Das BMF hat dazu mitgeteilt, dass die im Jahr 2021 ausgezahlten Mittel des „Sonder-Vorschusses“ des zweiten Hilfspaketes des Bundes an die steirischen Städte und Gemeinden aufgrund der positiven Ertragsanteilsentwicklung zurück zu zahlen sind. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Interessensvertretungen und dem BMF werden die im Jahr 2021 „zu viel“ ausgezahlten Budgetmittel des „Sonder-Vorschusses“ teilweise noch im Jahr 2021 und im Jahr 2022 vollständig zurückgeführt (Veränderte Rückführung der ausgezahlten Sonder-VS).

Aufgrund der Prognose des BMF (Stand Oktober 2021) und eines Abstimmungsgesprächs mit dem BMF zur Einschätzung der Vereinbarung zwischen den Interessensvertretungen und dem BMF zur Rückführung der „zu viel“ ausgezahlten Budgetmittel des „Sonder-Vorschusses“ ergibt sich folgende Einschätzung der Ertragsanteilsentwicklung:

Kassenmäßige Ertragsanteile 2020 bis 2025 (BMF: Stand Okt. 2021 in Mio. Euro)

Jahr	2020	2021*	2022*	2023	2024	2025
Ertragsanteile Kassa, Gemeinde	1.244,11	1.437,25	1.467,51	1.564,35	1.610,24	1.678,89
Steigerung in % gegenüber Vorjahr		15,52%	2,11%	6,60%	2,93%	4,26%

* Veränderte Rückführung der ausgezahlten Sonder-VS lt. Rücksprache BMF berücksichtigt.

In der Oktober-Prognose 2021 des BMF ist die vollständige Rückführung der zu viel ausgezahlten Budgetmittel aus dem „Sonder-Vorschuss“ im Jahr 2021 vorgesehen gewesen. Mit dieser angenommenen (vollständigen) Rückführung ergibt sich bereits ein Ansteigen der Ertragsanteile gegenüber 2020 in Höhe von 13,5%.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen den Interessensvertretungen und dem BMF wird davon ausgegangen, dass rd. € 25 Mio. an Ertragsanteilen aus dem Sonder-Vorschuss“, ausgezahlt im Jahr 2021 an die steirischen Städte und Gemeinden, erst im Jahr 2022 rückgeführt werden. Dadurch steigen die Ertragsanteile im Jahr 2021 gegenüber der Prognose auf 15,52% und sinken im Jahr 2022 von 5,69% auf 2,11%.

2.2 Finanzkraft

Für die Berechnung der Schulerhaltsbeiträge gemäß Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz - StPEG (LGBI.Nr. 71/2004 idGF) und der Berechnung der Sozialhilfeumlage gemäß Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (LGBI. Nr. 29/1998 idGF) wurde die **Finanzkraft** der steirischen Gemeinden auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau unter dem Link: [Finanzkraft Steiermark 2020_final.pdf](#) veröffentlicht.

Hinsichtlich der Schulerhaltsbeiträge nach dem StPEG wird auch auf Punkt 5.2. der „Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur Erstellung des Voranschlages auf Basis des neuen Gemeindehaushaltsrechts“ (Seiten 66 ff) hingewiesen. Der Leitfaden ist auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link [Microsoft Word - Leitfaden Voranschlag 20191111 V_1_1.docx \(steiermark.at\)](#), Version 1.1 vom 11.11.2019, abrufbar.

2.3 Frei verfügbare Budgetmittel

Die steirischen Städte und Gemeinden ersuchten im Rahmen der Gespräche zu einem Informationsaustausch im Jänner/Februar 2021 die Abteilung 7, eine Berechnung der „frei verfügbaren Budgetmittel“ vorzulegen.

Diesem Auftrag kommt die Abteilung 7 nach und verweist auf die gleichzeitig mit diesen Richtlinien ergehende **FAQ 11.5 „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt“**.⁶

2.4 Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark

Die steirischen Städte und Gemeinden und die Gemeindeverbände (z.B. nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz GVOG oder dem WRG) werden auf die Möglichkeiten der Gewährung von Zweckzuschüssen für Investitionsprojekte im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020, iVm mit den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark aufmerksam gemacht.

Aufgrund einer Gesetzesänderung, verlautbart im BGBl. I 140/2021, wird auf die Verlängerung der Fristen hingewiesen. Die Antragsfrist (sowie die Projektbeginn- und Nachweisfrist) wird um ein Jahr auf 31.12.2022 bzw. 31.01.2025 verlängert. Gleichzeitig wird auf die derzeit aktuellen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2021 (Richtlinie gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020) hingewiesen. Nähere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/158681582/DE/>

2.5 Kassenstärker - Kassenstärkeranhebungsverordnungen

Aufgrund der mit der Corona-Virus-Pandemie einhergehenden, nach wie vor anhaltenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird mitgeteilt, dass die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020 über die Anhebung der Höchstgrenzen von Kassenstärkern (LGBl. 52/2020) abgeändert wurde.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2020 (LGBl. Nr. 117/2020) wurde festgelegt, die bestehenden Regelungen auf das Haushaltsjahr 2021 zu erstrecken. D.h. die 2021 tatsächlich in Anspruch genommenen (über den Kassenstärker-Sechstel liegenden) angehobenen Kassenstärker können bis 2022 noch ausgenutzt und müssen ab 2023 schrittweise zurückgenommen werden. Diese Höchstgrenze reduziert sich in den Jahren 2023 bis 2026 jeweils um ein Fünftel. Es ergeht der Hinweis, dass sich die absolute Höhe nach dem tatsächlich ausgenutzten Stand mit 31.12.2021 bemisst. Der tatsächlich ausgenutzte Kassenstärker ist als Verbindlichkeit in der Gemeindebuchhaltung aufzunehmen.

3 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)

Die Änderungen des § 85 Abs. 2 iVm § 108 Abs. 12 Z 6 GemO sind mit 1. April 2021 in Kraft getreten. Wie im § 5 StGHVO geregelt, sind interne Regelungen, die eine ordnungsgemäße Besorgung der Anordnungen und der Finanzbuchhaltung sicherstellen, zu erlassen.

Die Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden haben zuletzt Initiativen gesetzt, um die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe beratend zu unterstützen. Diese Initiative wird von der Gemeindeaufsicht Steiermark begrüßt. Die Gemeindeaufsicht Steiermark geht davon aus, dass die steirischen Gemeinden bereits laufend an der „Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts“ arbeiten. Diese Verfügung stellt eine Sammlung von verschiedenen Unterlagen, Prozessen und Dienstverfügungen bzw. -anweisungen dar.

Die Städte und Gemeinden werden eingeladen, bis zum 31. März 2022 erste Regelungen (etwa die Ermächtigungen bzw. Dienstverfügungen gemäß §§ 84 und 85 GemO) zu einer allgemeinen Dienstverfügung des jeweiligen Gemeindehaushalts zusammenzustellen.

4 Besondere Hinweise

Im Zuge der Prüfungen der bisherigen Voranschläge, Mittelfristigen Haushaltspläne sowie der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses auf Basis der VRV 2015 durch die Gemeindeaufsicht Steiermark wurden Handlungsfelder identifiziert, die bei der Erstellung des

⁶ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>.

Voranschlags 2022 bzw. des Mittelfristigen Haushaltsplanes 2022 bis 2026 zu analysieren und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichsten Handlungsfelder sind in diesem Kapitel überblicksmäßig zusammengefasst. Weitere Handlungsfelder können sich aus den Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden zum Voranschlag 2020 bzw. zum Voranschlag 2021 ergeben.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist auch darauf hin, dass ergänzend zur Richtlinie zur Erstellung des Voranschlags 2022 weitere Informationen in Form von drei FAQ („frequently asked questions“) den steirischen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelt werden:

FAQ 11.4 „Durchführung des Voranschlags - gegenseitige Deckungsfähigkeit“

FAQ 11.5 „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt“

FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten“

4.1 Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Die vollautomatische Prüfung der Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlussdaten durch die Gemeindeaufsicht Steiermark ermöglicht nunmehr eine gesonderte Betrachtung der Gebührenhaushalte sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt.

Wie bereits in der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2020 angeführt, sind sämtliche Gebührenhaushalte mit den Ansätzen 810, 811, 813 bzw. 850, 851 und 852 für sich gesondert abzurechnen. In diesen Teilrechnungen werden das Nettoergebnis (SA0) und der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) des jeweiligen Gebührenhaushaltes gegenübergestellt und mögliche positive Ergebnisse für Rücklagenbildungen berechnet.

4.1.1 Kostendeckung und Zweckbindung

Gemäß § 71a GemO werden die Gemeinden ermächtigt, für die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind. Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sind bei der betreffenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag (Konto 852) zu veranschlagen. Mit dem Nettoergebnis (SA0) im jeweiligen Gebührenhaushalt hat die Gemeinde bereits die Möglichkeit, die Kostendeckung zu prüfen.

Einmalige Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sind als Ertrag auf dem Konto 850 zu veranschlagen und zweckgebunden zu verwenden.

Einmalige Interessentenbeiträge, die im Veranschlagungsjahr für investive Vorhaben (§ 45 Abs. 3 StGHVO) in den jeweiligen Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Abfallbeseitigung verwendet werden, sind entweder als Ertrag (Konto 850.) oder gegebenenfalls direkt mit Vorhabencode als Kapitaltransfers (Konto 305. „Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)“ bzw. Konto 307. „Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere“) zu veranschlagen.

Werden die einmaligen Interessentenbeiträge bzw. die positiven Nettoergebnisse nicht im selben Haushaltsjahr verwendet, sind diese Beiträge gemäß § 189 ff StGHVO einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage **mit** Zahlungsmittelreserve der jeweiligen wirtschaftlichen Unternehmung innerhalb des Haushaltsjahres zuzuführen.

Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass in weiterer Folge die Veränderung der liquiden Mittel im jeweiligen Gebührenhaushalt zu beachten und gesondert zu betrachten ist.⁷

⁷ Vgl. dazu näher die FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten“.

4.1.2 Investitions- und Tilgungszuschüsse

Die in der kameralen Buchhaltung bisher geübte Praxis, in den Gebührenhaushalten den Saldo durch eine „Maastrichtbuchung“ mittels einer Gewinnentnahme bzw. einem Investitions- oder Tilgungszuschuss auszugleichen, ist bereits seit einigen Jahren nicht mehr korrekt bzw. im Rahmen der Umsetzung der VRV 2015 **nicht** mehr anwendbar.

Gemäß § 77 Abs. 2 StGHVO hat die Gemeinde für wirtschaftliche Unternehmungen (Gruppenabschnitte 85 bis 89 des Ansatzverzeichnisses, Anlage 2 VRV 2015) Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen. In der ADG ist die jeweilige Art und der Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung näher zu regeln.

In den Gemeinden sind Kosten- und Leistungsrechnungen auf Basis der einstigen rechtlichen Bestimmungen und Erkenntnisse des VwGH, etwa auch Kosten für das eingesetzte Eigenkapital (Verzinsung) oder Lenkungseffekte, zu berücksichtigen. **Nur** unter diesen Voraussetzungen ist eine Gewinnentnahme (EK-Zinsen, Lenkungseffekte) auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung statthaft.

Die Gruppe „779. Investitions- und Tilgungszuschüsse“ dient der Darstellung von Investitions- und Tilgungszuschüssen zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und ist in Zusammenhang mit Gruppe 879 zu sehen.

4.2 Gemeindeeigene Wohn- und Geschäftsgebäude

Die steirischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände werden nochmals aufgefordert, die einzelnen Mittelaufbringungen und -verwendungen für die gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsgebäude gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Voranschlag 2022 aufzunehmen und transparent darzustellen. Hinsichtlich der Veranschlagung der Wohn- und Geschäftsgebäude wäre eine Darstellung je Wohnhaus zweckmäßig und wird daher die Verwendung von unterschiedlichen Ansätzen/Unterabschnitten empfohlen.

Wie im § 71 GemO normiert, kann für Betriebe, die die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden zum Gegenstand haben, als Betriebsleitung auch eine Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft bestellt werden. In diesem Falle sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen und durch das zuständige Kollegialorgan – dem Gemeinderat – zu beschließen.

4.2.1 Rücklagenbildung

Für die Bildung von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve im Bereich gemeindeeigener Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 846. oder 853.) hat die Gemeinde die einschlägigen Bestimmungen des Mietrechts zu beachten. Soweit diese Rechtsgrundlagen die Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage vorsehen, sind diese analog zu den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen eines Gebührenhaushaltes (wie bei den Interessentenbeiträgen) zu bilden.

4.2.2 Kautionen

Die Kautionen sind in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (nvG) darzustellen. Die liquiden Mittel sind auf einem Sparbuch/Sparkonto zu verwalten. Die Gemeinde selbst weist eine Verbindlichkeit aus. Werden Kautionen durch eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft verwaltet, ist ein laufender Informationsaustausch bzw. zumindest am Jahresende eine entsprechende Information/Abrechnung mit der Gemeinde erforderlich.

Weitere Informationen werden auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlicht:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>

4.2.3 Darlehen für Wohn- und Geschäftsgebäude

Wurden in der Vergangenheit Darlehen für Wohn- und Geschäftsgebäude aufgenommen, die der Abteilung 7 nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden, sind diese (nachträglich) genehmigen zu lassen.

4.3 Vergütungsverrechnung

Für die Veranschlagung der haushaltsinternen Vergütungen von oder an wirtschaftliche Unternehmungen (§ 71 Abs. 1 GemO) wird auf die Bestimmungen des § 47 StGHVO hingewiesen. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen der Vergütungsverrechnung sind in der Anlage 9c darzustellen.

4.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. August 2021 Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände beschlossen. Die mit 13. August 2021 in Kraft getretene überarbeitete Bedarfszuweisungs-Richtlinie (GZ: ABT07-1637/2020-106) hat sich im Wesentlichen unter Punkt 2.2.4.1 „Höhe der Unterstützung von Vorhaben“ verändert und wurde bei der Kategorie „Freizeitanlagen“ die Wortfolge „jedoch keine Beförderungseinrichtungen wie Seilbahnen, Schleplifte, etc.“ gestrichen.

Die geänderten Richtlinien sowie das Antragsformular wurden am Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Adresse <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837006/DE/> veröffentlicht.

4.4.1 Online-Formular

Ein Online-Antragsformular steht den steirischen Städten und Gemeinden seit 01.01.2021 zur Verfügung und erfolgt die Übermittlung der Anträge um Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau nur mehr in elektronischer Form über das „online-Gemeinde-Portal“; d.h. das Online-Formular ist in jedem Fall (sowohl für bestehende schriftliche Zusagen der Gemeindereferenten als auch für investive Einzelvorhaben, für die noch keine schriftliche Zusage besteht) zu verwenden. Anträge mit den bisherigen analogen Antragsformularen können nicht bearbeitet werden.

Die Gemeindeaufsicht ersucht die steirischen Städte und Gemeinden, das Online-Formular auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten auszufüllen, da erst nach Vorliegen eines haushaltsrechtlich korrekt vorliegenden Ansuchens dieses an das zuständige politische Büro zur weiteren Bearbeitung (Erstellen der schriftlichen Zusage über die Gewährung) weitergeleitet werden darf/kann. Die MitarbeiterInnen der Abteilung 7 - Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten – stehen für etwaige Auskünfte gerne zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit den steirischen Gemeinden hat sich ein Verbesserungspotential ergeben und wird daher das derzeit in Verwendung stehende Online-Antragsformular laufend adaptiert und die Eingabemöglichkeiten erweitert.

4.4.2 Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Die Gemeindeaufsicht weist darauf hin, dass nur bereits schriftlich zugesagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen politischen Gemeindereferenten in den Voranschlag 2022 bzw. in den mittelfristigen Haushaltsplan unter Beachtung des Regionalen Kontenplans aufzunehmen sind.

4.5 Personal

4.5.1 Änderung des Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985

Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 Änderungen des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 115/2020, mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 beschlossen.

Die nachstehend angeführten **Beitragssätze** gemäß des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, werden ab 1. Jänner 2022, wie folgt, abgeändert:

1. Dienstgeberbeiträge für die Beamten gemäß § 5 GeBedRLG 1985: **45 %**
(statt bisher 40%).

2. Beiträge vom Entgelt der Vertragsbediensteten gemäß § 6 GeBedRLG 1985: **13 %**.
3. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 8 GeBedRLG 1985 soll gesplittet werden und zwar:
 - a. für die Abfertigungsleistungen gilt weiterhin der Ausgleichsbetrag von **8%**;
 - b. für die Leistungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge, welches das Land Steiermark (als Vorleistung) zu erbringen hat, beträgt der Ausgleichsbetrag

ab 01.01.2022	20 % (vorher 15 %)
ab 01.01.2023	25 % .

Die derzeitige Abwicklung und Entrichtung der Beiträge gemäß § 9 GeBedRLG 1985 bleibt weiterhin aufrecht.

Weitere Informationen werden auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen veröffentlicht: [Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 - Verwaltung - Land Steiermark](#)

4.5.2 Gehaltserhöhung

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

4.6 Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Die steirischen Gemeinden werden aufgefordert, die Investitionen als **einjährig** oder **mehrfährig** zu definieren und diese in den Nachweis der Investitionstätigkeit (gemäß Anlage 7 StGHVO) bzw. in den Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben (gemäß Anlage 8 StGHVO) korrekt einzuarbeiten. Investive Einzelvorhaben sind einzeln zu bedecken.

In Ergänzung zum „§ 60 Veranschlagung der Vorhaben der Investitionstätigkeit“ StGHVO bzw. in Ergänzung zur nachstehend angeführten FAQ wird auf die derzeit in Verwendung stehenden Vorhabencodes hingewiesen. Die 1. Dekade des Vorhabencodes ist wie folgt definiert:

- | | |
|----------|--|
| Ziffer 1 | investives Einzelvorhaben |
| Ziffer 2 | sonstige Investitionen |
| Ziffer 3 | kooperative, investive Einzelvorhaben |
| Ziffer 4 | Umschuldungen von Darlehen von investiven Einzelvorhaben |

Im Zusammenhang mit der Veranschlagung im Voranschlag und im Mittelfristigen Haushaltsplan und der Verbuchung von investiven Vorhaben wird die **FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“** vom 08.04.2020 (GZ: ABT07-57833/2020-23) in Erinnerung gerufen.

Es wird auch mit der Richtlinie zur Erstellung des Voranschlages 2022 nochmals darauf hingewiesen, dass jedenfalls **vor** Umsetzung des investiven Einzelvorhabens eine schlüssige Finanzierung unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten (wie etwa Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, andere Fördermittel, vorhandene freie Finanzmittel oder etwa Darlehen) sicherzustellen ist und erst dann mit der Umsetzung begonnen werden darf.

4.6.1 Vorhabencode 2 (Sonstige Vorhaben)

Es wurde aufgrund der Prüfungen der Rechnungsabschlüsse festgestellt, dass es einzelnen Gemeinden nicht gelungen ist, sonstige Investitionen zu bedecken. Es wird daher wiederholt auf den § 65 StGHVO hingewiesen; die Auszahlungen für sonstige Investitionen sind aus dem Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung⁸ sowie den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus Kapitaltransfers (Finanzierungshaushalt) zu bedecken.

⁸ Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen veranschlagt und verbucht auf der Kontengruppe 871 sind aufgrund der Festlegungen in der Anlage 3b VRV 2015 Teil des Geldflusses aus der operativen Gebarung.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark weist darauf hin, dass der jeweilige Vorhabencode 2 (VC2) – erstmalig mit dem Rechnungsabschluss 2021 - nur einmal verwendet werden kann. Im Voranschlag 2022 können daher keine VC 2 verwendet werden, die bisher schon verwendet wurden. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass alle sonstigen Vorhaben mit dem VC 2 im Voranschlag 2022 ausgeglichen darzustellen und in Folge im Rechnungsabschluss 2022 auch tatsächlich zu bedecken sind!

Ist zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung bereits bekannt, dass die sonstigen Vorhaben nicht mit Geldmitteln der operativen Gebarung ausfinanziert werden können, ist das jeweilige sonstige Vorhaben mit VC 2 als ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben mit VC 1 in den Voranschlag 2022 aufzunehmen.

Die vollautomatische Prüfung des Entwurfs der Voranschlagsdaten wurde dahingehend erweitert, dass eine zusätzliche „Steiermark“-Upload Prüfung für „nicht ausfinanzierte sonstige Vorhaben“ eingerichtet wurde. Vorhaben mit VC 2, die nicht ausfinanziert werden können, führen zu einer Fehlermeldung bei der Upload-Prüfung.

4.6.2 Vorhabencode 4 Umschuldungen von Darlehen von investiven Einzelvorhaben

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Umschuldungen von Darlehen steht nunmehr der Vorhabencode 4 in Verwendung. Soweit bei der Erstellung des Voranschlags 2022 bereits bekannt, sind geplante Darlehenskonvertierungen mit diesem VC in den Voranschlag aufzunehmen.

4.6.3 Finanzierung von investiven Einzelvorhaben mit freien liquiden Mitteln (SA1) über das Konto 910

Mit der FAQ 11.5 „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt “ wurde bereits ein wesentlicher Hinweis, über die Bedeckung mit freien Budgetmitteln der steirischen Gemeinden, mitgeteilt. Aufgrund der bestehenden Möglichkeiten (EDV-technischen Schranken und Beschränkungen des GHD für den Voranschlag) ist es erforderlich - um eine einheitliche Darstellung für die Verwendung von frei verfügbaren Mitteln sicherzustellen - diese Mittel über die Konten 7299 und 8299 zu veranschlagen. Nachstehend werden einige Beispiele angeführt:

- **Beispiel Zuführung von frei verfügbaren Mitteln von der operativen Gebarung an investive Vorhaben des Kernhaushaltes:**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Soll	Haben	VC
	990.	7299.	Sonstige Aufwendungen	2225	3225	€ 100,00		
an	Zielansatz	8299.	Sonstige Erträge	2116	3116		€ 100,00	VC

- **Beispiel Zuführung von frei verfügbaren Mitteln von der operativen Gebarung an investive Vorhaben der Gebührenhaushalte (z.B. Betriebe der Wasserversorgung):**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Soll	Haben	VC
	850.	7299.	Sonstige Aufwendungen	2225	3225	€ 100,00		
an	850.	8299.	Sonstige Erträge	2116	3116		€ 100,00	VC

4.6.4 Finanzierung von investiven Einzelvorhaben mittels Darlehen

Ist die Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens mit einer Darlehensaufnahme durch die Gemeinde verbunden, welches an die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geknüpft ist, ist die Finanzierung erst sichergestellt, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben ausschließlich mit Darlehensaufnahmen grundsätzlich nicht zulässig ist.

Die steirischen Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände werden auch darauf hingewiesen, dass investive Einzelvorhaben einzeln zu bedecken sind und daher auch die **Darlehensaufnahme pro Vorhaben** (Vorhabencode) abzuwickeln ist.

In Bezug auf die **Laufzeit der Darlehen** ist zu beachten, dass im Zuge der haushaltsrechtlichen Umstellung (VRV 2015) bereits im Vorhinein auf die jährlich zu berechnende Abschreibung von Anlagevermögen zu achten ist. Als Berechnungsbasis sind die zu erwartenden Reinvestitionskosten im Verhältnis zur Nutzungsdauertabelle laut Anlage 7 der VRV 2015 in Betracht zu ziehen und wird darauf

hingewiesen, dass grundsätzlich die Hälfte der Nutzungsdauer als Laufzeit des Darlehens heranzuziehen ist. Es wird ersucht, bei Notwendigkeit einer längeren Tilgungsphase vor Ausschreibung eines Darlehens mit dem zuständigen Bezirksreferenten/der zuständigen Bezirksreferentin des Bereichs Wirtschaftliche Angelegenheiten Kontakt aufzunehmen.

Es wird auch informiert, dass **Tilgungspläne** einen Bezug habenden Bestandteil zum jeweiligen Darlehensvertrag bilden. Die Tilgungspläne stellen daher einen wesentlichen Bestandteil des Darlehensgeschäftes dar. Die Gemeinden werden eingeladen, zumindest drei Kreditinstitute zur Legung eines Angebotes für die Gewährung eines Darlehens für ein bestimmtes investives Einzelvorhaben einzuladen.

Mit VertreterInnen der wesentlichen heimischen Bankenlandschaft wurde besprochen, dass der Bürgermeister aus drei oder mehreren Angeboten die zwei bestgereihten⁹ Angebote auswählen kann. Diese betreffenden Banken können zur Vorlage eines entsprechenden Darlehensvertragsentwurfes auf Basis der beiden besten Angebote eingeladen werden. Die VertreterInnen der heimischen Kreditinstitute ersuchen die Bürgermeister, diese Auswahl rechtzeitig, etwa drei Wochen vor einer Gemeinderatssitzung, zu treffen. Die Banken werden sich bemühen, die notwendigen Vertragsentwürfe so rechtzeitig den Gemeinden zu übermitteln, damit diese entsprechend der Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 vom Gemeinderat diskutiert und gegebenenfalls beschlossen werden können.

Unter der Voraussetzung, dass neben den Angeboten der beiden bestgereihten Kreditinstitute auch die entsprechenden Darlehensvertragsentwürfe vorliegen, besteht gegen Beschlüsse sowohl der Vergabe des Darlehens (erster Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge) und des korrespondierenden Darlehensvertrages (zweiter Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge) in ein und derselben Gemeinderatssitzung kein Einwand.

Die Sicherstellung der Tilgung von Darlehen ist von besonderer Bedeutung. Daher gilt, dass tilgungsfreie Zeiten ausschließlich während der Bauphase eines investiven Vorhabens möglich sind. Die Tilgung eines aufgenommenen Darlehens sollte spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des mit diesem Darlehen finanzierten investiven Einzelvorhabens beginnen.

Die Gemeinden werden gleichzeitig eingeladen, Rückzahlungsmodalitäten zu vereinbaren, die möglichst eine spesenfreie vorzeitige Tilgung eines Darlehens ermöglichen.

Der Darlehensvertrag ist entsprechend **§ 63 Abs. 2 GemO** zu fertigen und ist die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

Um einen direkten Bezug zur Veranschlagung des Darlehens herstellen zu können, wird die Gemeinde künftig ersucht, den **Vorhabencode** (VC) laut Nachweis der Investitionstätigkeit in der Beschlussfassung anzugeben.

Auch für diesen Sachverhalt wird die **FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“** (ABT07-57833/2020-23 vom 08.04.2020) in Erinnerung gerufen:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171_155984677/870241c3/FAQ_11.2_Vorhaben_der_Investitionstaetigkeit.pdf

4.6.5 Finanzierung von investiven Einzelvorhaben – Verwendung von inneren Darlehen

Die steirischen Städte und Gemeinden können von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) zur Bedeckung von investiven Vorhaben, innere Darlehen aufnehmen. Voraussetzung dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss samt Tilgungsplan. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen der Anlage 3b VRV 2015 bzw. des GHD, ist die Bedeckung des inneren Darlehens mit folgenden Konten darzustellen: **7298, 8298**.

⁹ Es ist bei Auslobung der Darlehen festzulegen, ob nach dem Billigstpreis- oder Bestpreisprinzip vorgegangen wird.

• **Beispiel Zuführung inneres Darlehen an investive Vorhaben**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	VC
	850.	93411	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 Abs. 1 StGHVO			1230	€ 100,00		
an	Zielansatz	8298	Sonstige Erträge	2116	3116			€ 100,00	VC

Hinweis: In der Anlage 7 StGHVO Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wird ein Vorhaben mit Vorhabencode 1 oder 3 dargestellt und ist die Zuführung des inneren Darlehens in der Spalte (7) „Haushaltsrücklagen“ ersichtlich.

○ **Verbuchung des Zahlungsflusses im Rechnungsabschluss**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	V C
	Zielansatz bzw. 910	210.	Konten bei Kreditinstituten			1151/ 1511	€ 100,00		
an	850.	29411	ZMR für zweckgebundene Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 1 iVm Abs. 3 StGHVO			1152		€ 100,00	

○ **Verbuchung auf das Bestandskonto im Rechnungsabschluss**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	VC
	Zielansatz	7298	Sonstige Aufwendungen - Verrechnung inneres Darlehen	2225	3225		€ 100,00		
an	Zielansatz	936	Innere Anleihen/ Darlehen			1230		€ 100,00	

• **Beispiel Rückführung inneres Darlehen**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	VC
	Zielansatz	936	Innere Anleihen/Darlehen			1230	€ 100,00		
an	850	8298	Sonstige Erträge – Verrechnung innere Darlehen	2116	3116			€ 100,00	

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	VC
	850	7298	Sonstige Aufwendungen – Verrechnung inneres Darlehen	2225	3225		€ 100,00		
an	850	9341	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 StGHVO			1230		€ 100,00	

○ **Verbuchung des Zahlungsflusses im Rechnungsabschluss**

	Ansatz	Konto	Bezeichnung	MVAG EHH	MVAG FHH	Code VHH	Soll	Haben	VC
	Zielansatz	29411	ZMR für zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gemäß § 189 Abs. 1 iVm Abs. 3 StGHVO			1152	€ 100,00		
an	850 bzw. 910	210	Konten bei Kreditinstituten			1151/ 1511		€ 100,00	

4.6.6 Nachträgliche Änderung der Finanzierung von investiven Einzelvorhaben

Die Gemeindeaufsicht hat festgestellt, dass einzelne Gemeinden nachträglich die Finanzierung abändern. So wurde etwa im Jahr 2020 ein VC 1–Vorhaben durch die Verwendung von freien operativen Mitteln (KG 910) ausfinanziert. Im Jahr 2021 werden für das Vorhaben (nachträglich) BZ-Mittel angewiesen; das Vorhaben wird im Nachweis allerdings nicht mehr dargestellt.

Die Gemeindeaufsicht hat - um die nachträgliche Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für in einem Nachweis der Investitionstätigkeit bereits ausfinanziert dargestellte Einzelvorhaben

verfolgen zu können - in der Kontengruppe **871** eigene Konten geschaffen. Die Ergänzungen werden beim regionalen Kontenplan für 2022 angeführt.

4.6.7 Nicht (aus)finanzierte investive Einzelvorhaben

Die Gemeinden werden bei der Erstellung des Entwurfs des Voranschlags eingeladen, die Finanzierung der sich in Umsetzung befindlichen investiven Einzelvorhaben zu prüfen, um ggfs. einen weiteren Finanzierungsbedarf bereits in den Voranschlag einarbeiten zu können.

4.7 Regionaler Ansatzplan 2022

Aufgrund von rechtlichen Änderungen, u.a. aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der Einführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes mit 01.07.2021 (StSUG), wurden Änderungen bzw. Ergänzungen für den Regionalen Ansatzplan 2022 vorgenommen.¹⁰

4.8 Regionaler Kontenplan 2022

Ebenso wurden aufgrund von rechtlichen Änderungen bzw. aufgrund von Prüfungen von Voranschlägen, mittelfristigen Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen Änderungen bzw. Ergänzungen für den Regionalen Kontenplan 2022 vorgenommen.¹¹

In der Folge werden jene Konten bekanntgegeben, die sich gegenüber dem Regionalen Kontenplan 2021 geändert haben bzw. neu aufgenommen werden.

Aufgrund der Sommergespräche 2021 mit den einzelnen EDV-Anbietern wird darauf hingewiesen, dass diese den Regionalen Kontenplan im jeweiligen EDV-System zur Verfügung stellen. Gleichzeitig wird auch angemerkt, dass die vollautomatische Prüfung der Daten zum Entwurf des Voranschlags (GemFin20-Finanzdaten-Testupload) auf den regionalen Kontenplan abgestimmt ist.

Die Gemeindeaufsicht geht daher davon aus, dass der Regionale Kontenplan 2022 vollinhaltlich zur Anwendung gelangt.

¹⁰ Vorbehaltlich der Empfehlungen des VR-Komitees.

¹¹ Vorbehaltlich der Empfehlungen des VR-Komitees.

Der Regionale Kontenplan 2022 beinhaltet gegenüber dem Kontenplan 2021 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Stand: 19.10.2021									
Konto 6; 7; 9	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH1	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.2	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.3	Ebene 2 VHH 4	Quer- schnitt- Kenn- ziffer5	2021	2022	Anmerkung
0508	kofinanzierte Schutzbauten		3312	3412	1024	30/40	nein	ja	Änderung der 4. Dekade (2021 - 0509)
0608	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen - kofinanzierte Schutzbauten		3312	3412	1028	30/40	nein	ja	Änderung der 4. Dekade (2021 - 0609)
0948	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen - kofinanzierte Schutzbauten				1024		nein	ja	Änderung der 4. Dekade (2021 - 0949)
3003	Kapitaltransfers vom Bund - nachträgliche Gewährung		3331		1311	33	nein	ja	Konto neu 2022
76895	Sonstige Transfers an private Haushalte - SHV; StSUG	2234		3234		27	nein	ja	Konto neu 2022
768951	Sonstige Transfers an private Haushalte - Geldleistungen; StSUG	2234		3234		27	nein	ja	Konto neu 2022
768952	Sonstige Transfers an private Haushalte - Sachleistungen; StSUG	2234		3234		27	nein	ja	Konto neu 2022
86895	Transfers von privaten Haushalten - SHV; StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
868951	Transfers von privaten Haushalten - Überbrückungshilfe Rückerstattung § 15 StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
868952	Transfers von privaten Haushalten - Rückerstattung § 17 StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
868953	Transfers von privaten Haushalten - Ersatzansprüche § 19 Abs 1 StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
868954	Transfers von privaten Haushalten - Ersatzansprüche § 19 Abs 2 StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
868956	Transfers von privaten Haushalten - Ersatzansprüche Anspruchsübergang § 19 Abs 4 StSUG	2124	3124			16	nein	ja	Konto neu 2022
87113	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive Vorhaben (nachträgliche Gewährung)	2121	3121	-	-		nein	ja	Konto neu 2022
87123	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - investive kooperative Vorhaben (nachträgliche Gewährung)	2121	3121	-	-		nein	ja	Konto neu 2022
8714	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel - Vorschüsse Katastrophenfondsmittel	2121	3121	-	-		nein	ja	Konto neu 2022
:	Legende								
	Sonstiges: Untergliederung wegen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder Verträgen (Land Steiermark)								
	SHV: Kontenplan SHV (Land Steiermark)								

Gemeinsam mit dieser Richtlinie werden der Regionale Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („**Kontenbeschreibungen**“) auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlicht.¹²

4.9 Wechselseitige Deckungsfähigkeit

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Voranschlages stellt die **FAQ 11.4 „Durchführung des Voranschlages - gegenseitige Deckungsfähigkeit“** einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie dar. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Abteilung 7 unter: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#)

5 Voranschlagsentwurf 2022

5.1 Beratung zum Voranschlag durch MitarbeiterInnen

Die MitarbeiterInnen des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten wollen die steirischen Städte und Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände auch bei der Erstellung des Voranschlages 2022 beraten.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Corona-Virus-Pandemie ist ein persönlicher Kontakt vor Ort in den Gemeinden nur eingeschränkt möglich. Die Gemeindeaufsicht Steiermark bietet daher online-Meetings (beispielsweise über Webex oder Skype) an. Bei entsprechendem Interesse werden die steirischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände eingeladen, sich bei den zuständigen MitarbeiterInnen der Gemeindeaufsicht Steiermark zu melden, um Beratungstermine zu vereinbaren.

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten		
Bereichsleiterin		Stadt Graz
Edith Marcher	0316/877/2711	Sozialhilfverbände
Othmar Gruber	0316/877/2706	Bezirk Murau Bezirk Weiz
Michael Krainer	0316/877/3484	Bezirk Liezen Bezirk Murtal
Tanja Lackner-Gogg	0316/877-4820	Bezirk Südoststeiermark
Mag. (FH) Julia Leitenbauer	0316/877-2702	Bezirk Leibnitz Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
Renate Schick	0316/877-2707	Bezirk Graz-Umgebung Bezirk Leoben
Markus Spreizer	0316/877-4077	Bezirk Voitsberg GemBon-GemFin
Daniela Zaunschirm	0316/877-2971	Bezirk Deutschlandsberg Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

¹² Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten: [Regionaler Kontenplan - Verwaltung - Land Steiermark](#)

5.2 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** über die Anwendung GemFin20.

Es werden daher alle steirischen Gemeinden und Städte eingeladen, die **Daten des Voranschlagsentwurfs vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat** im Rahmen der *Quartalsmeldung 4 (Testupload)* über das Gemeinde-Portal hochzuladen. Die Daten werden in der Folge vollautomatisch formell und inhaltlich geprüft. Das aus der Prüfung automatisch generierte „Ergebnisprotokoll“ ist auf Fehler zu prüfen, die Fehler sind noch **vor** der Auflage des Voranschlagsentwurfs zu korrigieren.

Liegen keine Fehler mehr vor, erhält die Gemeinde eine ebenfalls vollautomatisch generierte Bestätigung, dass das Testupload zum Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2022 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen entspricht. Die Gemeindeaufsicht weist jedoch darauf hin, dass zusätzlich eventuell weitere Plausibilitätsprüfungen erforderlich wären, die noch nicht enthalten sind.

5.3 Vorlage des Voranschlags an die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist eine Ausfertigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Die Gemeindeaufsicht weist darauf hin, dass dieser nicht nur in physischer Form (Papier) mit den Bezug habenden Unterlagen, sondern zusätzlich auch in elektronischer Form im pdf-Format, an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (abteilung7@stmk.gv.at) zu übermitteln sowie ein neuerlicher GHD-Datenträger zu erstellen und mittels Uploadart, Voranschlag (Echtupload) hochzuladen ist.

6 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2022

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt, wie im Kapitel 2 allgemein ausgeführt, folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2022 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt	925/8591	1.278.500.000
Transfers an Länder – Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	112.300.000
Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.105.000
Transfers von Ländern – Finanzzuweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	4.100.000
Transfers vom Bund – Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	wird nachgereicht
Transfers vom Bund – Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	wird nachgereicht
Transfers vom Land – Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund – Finanzkraftstärkung § 25 Abs. 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	wird nachgereicht
Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts – StLREG	940/7541	6.186.730

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das BMF die Zahlen für die §§ 24 und 25 FAG 2017 (Strukturfonds) im Rahmen der Prognose der Ertragsanteile im Oktober 2021 noch nicht geliefert hat. Sobald diese Daten vorliegen, werden die Gemeinden mit gesondertem Schreiben von der Abteilung 7 informiert.

7 Mittelfristiger Haushaltsplan 2022 bis 2026

Der Mittelfristige Haushaltsplan ist nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen zu erstellen.

Der Leitfaden zur (erstmaligen) Erstellung des Voranschlages auf Basis des neuen Gemeindehaushaltsrechts und die bisher aufgelegten Richtlinien zum Voranschlag bleiben weiterhin bestehen und bilden diese inkl. der vorliegenden Richtlinie zur Erstellung des Voranschlages 2022 eine Einheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2020 bzw. 2021 gesondert gekennzeichnet sind.

Es werden mit dieser Richtlinie einzelne Unterlagen, die auf der Homepage der Abteilung 7 veröffentlicht sind, in Erinnerung gerufen.